

Vereinsatzung Grenzenlos – People in Motion e.V.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Grenzenlos – People in Motion e.V.“
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Lüchow.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung mit dem Ziel, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Völkern zu entwickeln und zu stärken, das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Kulturen und Herkunft zu fördern, sowie die Anerkennung der Rechte von Minderheiten zu unterstützen und die Förderung der Forschung in den Bereichen Flucht und Migration zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Unterstützung von Aktivitäten zur Verwirklichung der Einhaltung der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen
- Unterstützung von Flüchtlingen vor ihrer Registrierung als AsylbewerberInnen durch Bereitstellung von Bildungsangeboten, Gütern des täglichen Lebensbedarfs, sowie Gütern und Dienstleistungen einer gesundheitsfördernden Grundversorgung;
- Unterstützung von Flüchtlingen nach ihrer Registrierung als AsylbewerberInnen und MigrantInnen durch Bereitstellung von Bildungsangeboten, sowie Unterstützung bei Aktivitäten des täglichen Lebens;
- Analyse der Situation von MigrantInnen und Flüchtlingen und Veröffentlichung der Ergebnisse;
- Zur-Verfügung-Stellung der erarbeiteten Materialien an MultiplikatorInnen, interessierte Medien, Gruppen, Institutionen und Einzelpersonen;
- Durchführung von öffentlich zugänglichen Veranstaltungen, die der politischen und kulturellen Bildung dienen, hier insbesondere der Vermehrung der Kenntnisse und des Wissens über verschiedene Völker und Kulturen und dem Beitrag zur gegenseitigen Toleranz und Völkerverständigung, sowie zur zwischenmenschlichen Begegnung von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur;
- Kooperationen und Vernetzung mit Einzelpersonen und Personengruppen, sowie Vereinigungen mit gleichen Zielen auf nationaler und internationaler Ebene;
- Aufklärungs- und Bildungsarbeit

Vereinsatzung Grenzenlos – People in Motion e.V.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Zeit nach einer Mitgliederversammlung bis 14 Werktage vor der nächsten Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die einer Begründung bedarf, steht dem/der BewerberIn die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Folgemonats des Eingangs der Austrittserklärung möglich

c) durch Ausschluss aus dem Verein; die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen spätestens 10 Werktage vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen

d) durch Beitragsrückstände von mehr als 12 Monaten

§ 6 Beiträge

Es sind monatliche Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

Vereinssatzung Grenzenlos – People in Motion e.V.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. VorsitzendeN, dem/der 2. VorsitzendeN und dem/der SchriftführerIn. Der/Die 2. Vorsitzende ist automatisch KassiererIn. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens 14 Werktagen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird von dem/der 1. VorsitzendeN, bei dessen/deren Abwesenheit von dem/der 2. VorsitzendeN geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung eineN VersammlungsleiterIn aus ihrer Mitte.

(5) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in nicht geheimer Abstimmung gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

(6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit der/des SchriftführerIn bestimmt die Versammlung für diese Versammlung eineN SchriftführerIn aus ihrer Mitte.

§ 10 Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Vereinsatzung Grenzenlos – People in Motion e.V.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Der Beschlussantrag muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 20.11.2015 beschlossen und geändert auf der Mitgliederversammlung am 19.02.2016.